A n l a g e

zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaften Vorarlbergs

vom 20.05.2016.

A) Straßenverkehrsordnung 1960

1)	Nichteinhaltung des Rechtsfahrgebotes *§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 7 Abs 1 StVO 1960*	€ 40.—
2)	Nichtfahren am rechten Fahrbahnrand, obwohl es die Verkehrssicherheit erfordert *§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 7 Abs 2 StVO 1960*	€ 30.—
3)	Überfahren der Fahrbahnmitte beim Nebeneinanderfahren außer auf Einbahnstraßen bei Vorhandensein von mehreren Fahrstreifen *§ 99 Abs 3 lit.a iVm § 7 Abs 3 StVO 1960*	€ 40.—
4)	Behindern eines daneben fahrenden Fahrzeuges beim Fahrstreifenwechsel *§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 7 Abs 3 StVO 1960*	€ 40.—
5)	Zufahren und Abfahren zum/vom linken Fahrbahnrand bei starkem Verkehr, auf unübersichtlichen Straßenstellen, auf Vorrang-straßen im Ortsgebiet oder Behinderung anderer Straßenbenützer. *§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 7 Abs 4 StVO 1960*	€ 40.—
6)	Vorschriftswidriges Benützen der Nebenfahrbahn *§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 8 Abs 1 StVO 1960*	€ 25.—
7)	Vorschriftswidriges Vorbeifahren an einer Schutzinsel oder an einem Parkplatz in der Mitte der Straße *§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 8 Abs 2 StVO 1960*	€ 60.—
8)	Vorschriftswidriges Benützen eines Gehsteiges oder Gehweges mit einem Kraftfahrzeug *§ 99 Abs 3 lit.a iVm § 8 Abs 4 StVO 1960*	€ 40.—
9)	Vorschriftswidriges Benützen eines Radfahrstreifens mit einem Fahrzeug, das kein Fahrrad ist *§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 8 Abs 4 StVO 1960*	€ 40.—

10) Vorschriftswidriges Benützen eines Radweges oder Geh- und Radweges mit einem Fahrzeug, das kein Fahrrad ist
99 Abs 3 lit.a iVm. § 8 Abs 4 StVO 1960 € 40.—

11) Vorschriftswidriges Benützen einer Schutzinsel mit einem Fahrzeug
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 8 Abs 4 StVO 1960 € 40.—

12) Überfahren einer Sperrlinie
§ 99 Abs 3 lit.a iVm § 9 Abs 1 StVO 1960 € 50.—

13) Befahren einer Sperrfläche
§ 99 Abs 3 lit.a iVm § 9 Abs 1 StVO 1960 € 50.—

14) Vorschriftswidriges Nichtanhalten vor einem Schutzweg, um einem darauf befindlichen Fußgänger oder Rollschuhfahrer das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, ohne Gefährdung oder Behinderung des Fußgängers
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 9 Abs 2 StVO 1960 € 50.—

15) Vorschriftswidriges Nichtanhalten vor einer Radfahrerüberfahrt, um einem darauf befindlichen Radfahrer das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, ohne Gefährdung oder Behinderung des Radfahrers
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 9 Abs 2 StVO 1960 € 50.—

16) Vorschriftswidriges Nichtanhalten vor einer Radfahrerüberfahrt, um einem darauf befindlichen Rollschuhfahrer das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 9 Abs 2 StVO 1960 € 50.—

17) Vorschriftswidriges Nichtanhalten vor einem Schutzweg, um einem Fußgänger oder Rollschuhfahrer, der diesen erkennbar benützen wollte, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 9 Abs 2 StVO 1960 € 50.-

18) Vorschriftswidriges Nichtanhalten vor einer Radfahrerüberfahrt, um einem Rad- oder Rollschuhfahrer, der diese erkennbar benützen wollte, das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 9 Abs 2 StVO 1960 € 50.—

19) Nichtanhalten an der Haltelinie bei einer geregelten Kreuzung
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 9 Abs 3 StVO 1960 € 30.—

20) Nichtanhalten an der Haltelinie an einer Kreuzung, an der das Vorschriftszeichen „Halt“ angebracht ist (ohne Vorrangverletzung)
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 9 Abs 4 StVO 1960 € 30.—

21) Nichtweiterfahren im Sinne der vorhandenen Richtungspfeile
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 9 Abs 6 StVO 1960 € 40.--

22) Halten oder Parken des Fahrzeuges entgegen vorhandener Bodenmarkierungen.
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 9 Abs 7 StVO 1960 € 30.—

23) Änderung der Fahrtrichtung, ohne sich überzeugt zu haben, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 11 Abs 1 StVO 1960 € 60.—

24) Wechsel des Fahrstreifens, ohne sich überzeugt zu haben, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 11 Abs 1 StVO 1960 € 60.—

25) Nichtanzeigen oder nicht rechtzeitiges Anzeigen der Änderung der Fahrtrichtung, sodass sich andere Straßenbenützer nicht auf den angezeigten Vorgang einstellen können
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 11 Abs 2 StVO 1960 € 30.—

26) Nichtanzeigen oder nicht rechtzeitiges Anzeigen des Wechsels des Fahrstreifens, sodass sich andere Straßenbenützer nicht auf den angezeigten Vorgang einstellen können
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 11 Abs 2 StVO 1960 € 30.—

27) Nichtbeachten des Reißverschlusssystems
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 11 Abs 5 StVO 1960 € 30.—

28) Nichtbenützen des der Fahrbahnmitte nächstgelegenen Fahrstreifens beim Linksabbiegen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 12 Abs 1 StVO 1960 € 30.—

29) Einordnen zur Fahrbahnmitte, ohne sich vorher überzeugt zu haben, dass niemand zum Überholen angesetzt hat
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 12 Abs 1 StVO 1960 € 40.—

30) Linkseinbiegen in der Einbahnstraße, ohne den linken Fahrstreifen zu benützen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 12 Abs 1 StVO 1960 € 30.—

31) Nichtbenützen des rechten Fahrstreifens beim Rechtseinbiegen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 12 Abs 2 StVO 1960 € 30.—

32) Vorschriftswidriges Vorbeifahren an vor Kreuzungen, Straßenengen, schienengleichen Eisenbahnübergängen und dgl. anhaltenden Fahrzeugen durch Lenker einspuriger Fahrzeuge, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 12 Abs 5 StVO 1960 € 20.—

33) Nicht in kurzem Bogen nach rechts einbiegen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 13 Abs 1 StVO 1960 € 20.—

34) Nicht in weitem Bogen nach links einbiegen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 13 Abs 1 StVO 1960 € 20.—

35) Beim Linksabbiegen am Kreuzungsmittelpunkt nicht links vorbeifahren oder nicht bis zur Kreuzungsmitte vorgefahren
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 13 Abs 2 StVO 1960 € 20.—

36) Behindern anderer Straßenbenützer beim Umkehren
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 14 Abs 1 StVO 1960 € 40.—

37) Umkehren im Bereich der Vorschriftszeichen „Umkehren verboten“, „Einbiegen nach links verboten“ oder „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 14 Abs 2 lit.a StVO 1960 € 40.—

38) Umkehren auf einer engen oder unübersichtlichen Straßenstelle
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 14 Abs 2 lit.b StVO 1960 € 40.—

39) Umkehren bei starkem Verkehr
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 14 Abs 2 lit.c StVO 1960 € 40.—

40) Umkehren auf einer Vorrangstraße im Ortsgebiet außerhalb einer geregelten Kreuzung
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 14 Abs 2 lit.d StVO 1960 € 40.—

41) Umkehren auf einer Einbahnstraße oder auf einer Richtungsfahrbahn
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 14 Abs 2 lit.e StVO 1960 € 40.—

42) Rückwärtsfahren, ohne sich von einer geeigneten Person einweisen zu lassen, obwohl es die Verkehrssicherheit erfordert hätte
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 14 Abs 3 StVO 1960 € 30.—

43) Vorschriftswidriges Rechtsüberholen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 15 Abs 1 StVO 1960 € 60.—

44) Linksüberholen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Absicht anzeigt, nach links einzubiegen oder zum linken Fahrbahnrand zuzufahren und das Fahrzeug links eingeordnet hat
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 15 Abs 2 lit.a StVO 1960 € 60.—

45) Nicht rechtzeitiges Anzeigen des bevorstehenden Überholvorganges
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 15 Abs 3 StVO 1960 € 40.—

46) Nichteinhalten eines der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechenden seitlichen Abstandes zum Fahrzeug, das überholt wird
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 15 Abs 4 StVO 1960 € 40.—

47) Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit durch den Lenker des Fahrzeuges, das überholt wird
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 15 Abs 5 StVO 1960 € 40.—

48) Überholen bei ungenügender Sicht bzw. auf unübersichtlichen Straßenstellen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 16 Abs 2 lit.b StVO 1960 € 90.—

49) Linksüberholen eines mehrspurigen Fahrzeuges auf einer ungeregelten Kreuzung, auf einer anderen als einer Vorrangstraße
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 16 Abs 2 lit.c StVO 1960 € 60.—

50) Überholen eines mehrspurigen Fahrzeuges, das ein anderes Fahrzeug überholt, obwohl die Ausnahmebestimmung der Z.1. und 2. des § 16 Abs.2 lit.d StVO 1960 nicht zur Anwendung kommt
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 16 Abs 2 lit.d StVO 1960 € 90.—

51) Vorbeifahren, obwohl andere Straßenbenützer gefährdet oder behindert werden
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 17 Abs 1 StVO 1960 € 40.—

52) Rechtsvorbeifahren an einem Fahrzeug, obwohl dessen Lenker nicht die Absicht anzeigt, nach links einzubiegen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 17 Abs 1 StVO 1960 € 40.—

53) Vorbeifahren ohne einen der Verkehrssicherheit und der Fahrgeschwindigkeit entsprechenden seitlichen Sicherheitsabstand einzuhalten
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 17 Abs 1 StVO 1960 € 40.—

54) Linksvorbeifahren an einem entsprechend eingeordneten Fahrzeug, dessen Lenker die Absicht anzeigt, nach links einzubiegen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 17 Abs 1 StVO 1960 € 40.—

55) Vorbeilenken eines Kraftfahrzeuges an einem Fahrzeug, an welchem hinten eine gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht war und bei dem die Alarmblinkanlage und gelbrote Warnleuchten eingeschaltet waren
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 17 Abs 2a StVO € 40.—

56) Vorbeifahren an einem Fahrzeug, welches vor einem Schutzweg angehalten hat, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 17 Abs 3 Z.1 StVO 1960 € 90.—

57) Vorbeifahren an einem Fahrzeug, welches vor einer Radfahrerüberfahrt angehalten hat, um Radfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 17 Abs 3 Z.2 StVO 1960 € 90.—

58) Vorbeifahren an einem Fahrzeug, welches vor einem Schutzweg oder einer Radfahrerüberfahrt angehalten hat, um Rollschuhfahrern das Benützen des Schutzweges oder der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 17 Abs 3 Z.3 StVO 1960 € 90.—

59) Vorbeifahren an Fahrzeugen, die gemäß § 18 Abs 3 StVO 1960 anhalten, ohne dass die im § 17 Abs 4 StVO 1960 enthaltenen Bedingungen gegeben sind
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 17 Abs 4 StVO 1960 € 90.—

60) Nichteinhalten des erforderlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, festgestellt ohne Messgerät
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 18 Abs 1 StVO 1960 € 50.—

61) Nichteinhalten des erforderlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, festgestellt mit einem Messgerät
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 18 Abs 1 StVO 1960

Abstand von 0,40 sec bis 0,44 sec	€ 160.—
Abstand von 0,45 sec bis 0,49 sec	€ 140.—
Abstand von 0,50 sec bis 0,59 sec	€ 120.—
Abstand von 0,60 sec bis 0,69 sec	€ 100.—
Abstand von 0,70 sec bis 0,79 sec	€ 80.—
Abstand von 0,80 sec bis 0,89 sec	€ 60.—
Abstand von 0,90 sec bis 0,99 sec	€ 40.—

62) Behinderung des Verkehrs auf der Querstraße durch Anhalten des Fahrzeuges im Bereich einer Kreuzung
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 18 Abs 3 StVO 1960 € 40.—

63) Nichteinhalten des Mindestabstandes von mindestens 50 m durch den Lenker eines Fahrzeuges mit größeren Längsabmessungen (Lastfahrzeuge, Kraftwagenzüge, Omnibusse u. dgl.) auf Freilandstraßen nach einem solchen Fahrzeug
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 18 Abs 4 StVO

Abstand 26-50 m	€ 40.—
Abstand bis 25 m	€ 60.—

64) Beschmutzung der Straßenbenützer, obwohl dies vermeidbar wäre, durch zu schnelles Fahren
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 20 Abs 1 StVO 1960 € 40.—

65) Behindern des Verkehrs durch unbegründetes Langsamfahren
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 20 Abs 1 StVO 1960 € 40.—

66) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, auf Straßen innerorts
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 20 Abs 2 StVO 1960
und zwar

5 bis 8 km/h	€ 30.—
9 bis 10 km/h	€ 35.—
11 bis 12 km/h	€ 45.—
13 km/h	€ 50.—
14 km/h	€ 55.—
15 km/h	€ 60.—
16 km/h	€ 65.—
17 km/h	€ 70.—
18 bis 19 km/h	€ 75.—
20 km/h	€ 80.—

67) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, auf Straßen innerorts
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z. 10a StVO 1960
und zwar

5 bis 8 km/h	€ 30.—
9 bis 10 km/h	€ 35.—
11 bis 12 km/h	€ 45.—
13 km/h	€ 50.—
14 km/h	€ 55.—
15 km/h	€ 60.—
16 km/h	€ 65.—
17 km/h	€ 70.—
18 bis 19 km/h	€ 75.—
20 km/h	€ 80.—

68) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit, auf Straßen mit Zonenbeschränkung
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit. a Z. 11a StVO 1960
und zwar

5 bis 8 km/h	€ 30.—
9 bis 10 km/h	€ 35.—
11 bis 12 km/h	€ 45.—
13 km/h	€ 50.—
14 km/h	€ 55.—
15 km/h	€ 60.—
16 km/h	€ 65.—
17 km/h	€ 70.—
18 bis 19 km/h	€ 75.—
20 km/h	€ 80.—

68 a) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit in Begegnungszonen
§ 99 Abs. 3 lit a iVm § 76c Abs. 2 und Abs. 6 iVm. Abs. 1 und
§ 53 Abs. 1 Z 9e StVO

5 bis 8 km/h	€ 30.—
9 bis 10 km/h	€ 35.—
11 bis 12 km/h	€ 45.—
13 km/h	€ 50.—
14 km/h	€ 55.—
15 km/h	€ 60.—
16 km/h	€ 65.—
17 km/h	€ 70.—
18 bis 19 km/h	€ 75.—
20 km/h	€ 80.—

68 b) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf Fahrradstraßen
§ 99 Abs. 3 lit a iVm § 67 und
§ 53 Abs. 1 Z 26 StVO

5 bis 8 km/h	€ 30.—
9 bis 10 km/h	€ 35.—
11 bis 12 km/h	€ 45.—
13 km/h	€ 50.—
14 km/h	€ 55.—
15 km/h	€ 60.—
16 km/h	€ 65.—
17 km/h	€ 70.—
18 bis 19 km/h	€ 75.—
20 km/h	€ 80.—

69) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf Straßen außerorts
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 20 Abs 2 StVO 1960
und zwar von

5 bis 8 km/h	€ 25.—
9 bis 10 km/h	€ 30.—
11 bis 12 km/h	€ 40.—
13 km/h	€ 45.—
14 km/h	€ 45.—
15 km/h	€ 50.—
16 km/h	€ 50.—
17 km/h	€ 55.—
18 bis 19 km/h	€ 60.—
20 bis 22 km/h	€ 65.—
23 bis 25 km/h	€ 70.—
26 bis 27 km/h	€ 75.—
28 bis 29 km/h	€ 80.—
30 km/h	€ 85.—

§ 99 Abs 2d iVm. § 20 Abs 2 StVO 1960

31 bis 33 km/h	€ 100.—
34 bis 36 km/h	€ 120.—
37 bis 39 km/h	€ 140.—
40 km/h	€ 160.—

70) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auf Straßen außerorts
§ 99 Abs 3 lit.a iVm § 52 lit.a Z.10 a StVO 1960
und zwar von

5 bis 10 km/h	€ 30.—
11 bis 12 km/h	€ 40.—
13 km/h	€ 45.—
14 km/h	€ 45.—
15 km/h	€ 50.—
16 km/h	€ 50.—
17 km/h	€ 55.—
18 bis 19 km/h	€ 60.—
20 bis 22 km/h	€ 65.—
23 bis 25 km/h	€ 70.—
26 bis 27 km/h	€ 75.—
28 bis 29 km/h	€ 80.—
30 km/h	€ 85.—

§ 99 Abs 2d iVm. § 20 Abs 2 StVO 1960

31 bis 33 km/h	€ 100.—
34 bis 36 km/h	€ 120.—
37 bis 39 km/h	€ 140.—
40 km/h	€ 160.—

71) Überschreiten der auf Autobahnen erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h,
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 20 Abs 2 StVO 1960
und zwar von

5 bis 10 km/h	€ 30.—
11 bis 20 km/h	€ 45.—
21 bis 30 km/h	€ 60.—

§ 99 Abs 2d iVm. § 20 Abs 2 StVO 1960

31 bis 33 km/h	€ 100.—
34 bis 36 km/h	€ 120.—
37 bis 39 km/h	€ 140.—
40 km/h	€ 160.—

72) Überschreiten der auf der Autobahn in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t von 60 km/h

§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 1 lit. a Verordnung BGBl. 527/ 1989 idgF.

und zwar

5 bis 8 km/h	€ 30.—
9 bis 10 km/h	€ 35.—
11 bis 12 km/h	€ 45.—
13 km/h	€ 50.—
14 km/h	€ 50.—
15 km/h	€ 55.—
16 km/h	€ 55.—
17 km/h	€ 60.—
18 bis 19 km/h	€ 65.—
20 km/h	€ 70.—

73) Überschreiten der auf der Autobahn in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Omnibusse von 90 km/h

§ 99 Abs 3 lit. a iVm. § 1 lit. b Verordnung BGBl. 527/1989

und zwar von

5 bis 8 km/h	€ 30.—
9 bis 10 km/h	€ 35.—
11 bis 12 km/h	€ 45.—
13 km/h	€ 50.—
14 km/h	€ 50.—
15 km/h	€ 55.—
16 km/h	€ 55.—
17 km/h	€ 60.—
18 bis 19 km/h	€ 65.—
20 bis 22 km/h	€ 70.—
23 bis 25 km/h	€ 75.—
26 bis 27 km/h	€ 80.—
28 bis 29 km/h	€ 85.—
30 km/h	€ 90.—

§ 99 Abs 2d iVm. § 20 Abs 2 StVO 1960

31 bis 33 km/h	€ 100.—
34 bis 36 km/h	€ 120.—
37 bis 39 km/h	€ 140.—
40 km/h	€ 160.—

74) Überschreiten der auf der Autobahn in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Pkw von 110 km/h
§ 99 Abs 3 lit. a iVm. § 1 lit. c Verordnung BGBl. 527/1989
und zwar von

5 bis 10 km/h	€ 30.—
11 bis 12 km/h	€ 40.—
13 km/h	€ 45.—
14 km/h	€ 45.—
15 km/h	€ 50.—
16 km/h	€ 50.—
17 km/h	€ 55.—
18 bis 19 km/h	€ 60.—
20 bis 22 km/h	€ 65.—
23 bis 25 km/h	€ 70.—
26 bis 27 km/h	€ 75.—
28 bis 29 km/h	€ 80.—
30 km/h	€ 85.—

§ 99 Abs 2d iVm. § 20 Abs 2 StVO 1960

31 bis 33 km/h	€ 100.—
34 bis 36 km/h	€ 120.—
37 bis 39 km/h	€ 140.—
40 km/h	€ 160.—

75) Abbremsen eines Fahrzeuges jäh und für den Lenker eines nachfolgenden Fahrzeuges überraschend, ohne dass es die Verkehrssicherheit erfordert
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 21 Abs 1 StVO 1960 € 60.—

76) Abgabe von Lichtzeichen, obwohl es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert und dadurch andere Straßenbenützer geblendet werden
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 22 Abs 1 StVO 1960 € 40.—

77) Abgabe von Schallzeichen, obwohl es die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. 22 Abs 2 StVO 1960 € 20.—

78) Abgabe von Schallzeichen länger als unbedingt notwendig, obwohl dies die Sicherheit des Verkehrs nicht erfordert
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 22 Abs 2 StVO 1960 € 20.—

79) Abstellen eines Fahrzeuges, sodass andere Straßenbenützer am Vorbeifahren oder am Wegfahren gehindert werden
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 23 Abs 1 StVO 1960 € 80.—

80) Aufstellen eines Fahrzeuges zum Halten oder Parken nicht am Rande der Fahrbahn oder nicht parallel zum Fahrbahnrand, obwohl sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt und dies nicht auf einem Parkplatz geschehen ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 23 Abs 2 StVO 1960 € 30.—

81) Aufstellen eines Fahrzeuges zum Halten oder Parken nicht parallel zu einem gekennzeichneten Radfahrstreifen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 23 Abs 2 StVO 1960 € 30.—

82) Aufstellen eines mehr als 3500 kg schweren Fahrzeuges auf einer Gehsteigfläche, auf welcher aufgrund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen vorgesehen ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 23 Abs 2 StVO 1960 € 30.—

83) Parken in einer Wohnstraße oder Begegnungszone außerhalb von dafür gekennzeichneten Stellen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 23 Abs 2a StVO 1960 € 30.—

84) Halten mit einem Fahrzeug vor einer Haus- oder Grundstückseinfahrt, ohne im Fahrzeug zu verbleiben oder kein Freimachen der Aus- oder Einfahrt, wenn ein Lenker diese benützen will
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 23 Abs 3 StVO 1960 € 50.—

85) Vorschriftswidriges Öffnen oder Offenlassen einer Fahrzeugtüre
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 23 Abs 4 StVO 1960 € 20.—

86) Unterlassen der Sicherung des Fahrzeuges gegen Abrollen vor dem Verlassen des Fahrzeuges
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 23 Abs 5 StVO 1960 € 30.—

87) Stehenlassen eines Anhängers ohne Zugfahrzeug auf der Fahrbahn, obwohl keine Be- oder Entladung stattfindet
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 23 Abs 6 StVO 1960 € 30.—

88) Halten oder Parken mit einem Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.a StVO 1960 € 30.—

89) Halten oder Parken mit einem Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten, ausgenommen Ladetätigkeit“, ohne dass ständig Ladetätigkeiten durchgeführt werden
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.a StVO 1960 € 30.—

90) Halten und Parken mit einem Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten, ausgenommen Fahrzeuge, die mit einem Gehbehindertenausweis versehen sind“, ohne das Fahrzeug mit einem solchen Ausweis zu kennzeichnen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.a StVO 1960 € 50.—

91) Halten oder Parken mit einem Fahrzeug auf einem Busumkehrplatz im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.a StVO 1960 € 50.—

92) Halten oder Parken mit einem Fahrzeug in einer Abschleppzone im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.a StVO 1960 € 50.—

93) Halten oder Parken mit einem Fahrzeug auf einer engen Stelle der Fahrbahn, im Bereich von Fahrbahnkuppen oder unübersichtlichen Kurven, auf Brücken, in Unterführungen und in Straßentunnels
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.b StVO 1960 € 50.—

94) Halten oder Parken mit einem Fahrzeug auf einem Schutzweg oder einer Radfahrerüberfahrt, wenn dessen Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, innerhalb eines Bereiches von 5 m vor dem Schutzweg/ der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.c StVO 1960 € 50.—

95) Halten oder Parken mit einem Fahrzeug im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder
§ 99 Abs 3 lit.a iVm § 24 Abs 1 lit.d StVO 1960 € 50.—

96) Halten oder Parken mit einem Fahrzeug im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels (innerhalb von 15 m vor und nach der Haltestellentafel) während dessen Betriebszeit
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.e StVO 1960 € 50.—

97) Halten oder Parken mit einem Fahrzeug, wenn dadurch der Lenker eines anderen Fahrzeuges gehindert wird, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs rechtzeitig wahrzunehmen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.g StVO 1960 € 40.—

98) Halten oder Parken in einer Fußgängerzone sowie Halten in einer solchen während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, ohne dass eine solche vorgenommen wird
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.i StVO 1960 € 40.—

99) Halten oder Parken auf Radfahrstreifen, Radwegen und Rad- und Gehwegen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.k StVO 1960 € 50.—

100) Halten oder Parken vor einer Behindertenrampe
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.l StVO 1960 € 50.—

101) Halten oder Parken auf Sperrflächen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.m StVO 1960 € 50.—

102) Halten oder Parken auf Straßenstellen, die nur durch Verletzen eines gesetzlichen Verbots (z.B. nach § 7 Abs.4 oder nach § 52 Z.1 StVO) erreicht werden können
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.n StVO 1960 € 50.—

103) Halten und Parken auf Straßenstellen, wodurch Fußgänger, Personen mit Kinderwagen oder Behinderte mit Rollstuhl an der Benützung des Gehsteiges oder Gehweges gehindert werden
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 1 lit.o StVO 1960 € 50.—

104) Parken im Bereich der Vorschriftszeichen „Parken verboten“ und „Wechselseitiges Parkverbot“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z.13a und 13c StVO 1960, auf Straßenstellen, die mit einer Zick-Zack-Linie gekennzeichnet sind und entlang von unterbrochenen am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 3 lit.a StVO 1960 € 30.—

105) Parken vor einer Haus- oder Grundstückseinfahrt
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 3 lit.b StVO 1960 € 60.—

106) Parken auf einem Fahrstreifen für Omnibusse
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 3 lit.c StVO 1960 € 60.—

107) Parken auf einer Fahrbahn mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 3 lit.d StVO 1960 € 30.—

108) Parken auf der linken Seite einer Einbahnstraße, obwohl für den fließenden Verkehr kein Fahrstreifen frei bleibt
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 3 lit.e StVO 1960 € 30.—

109) Parken mit einem LKW oder mit einem Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils über 3,5 t im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenhäuser sind, in der Zeit des Wochenendfahrverbotes oder sonst von 22 Uhr bis 06.00 Uhr
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 24 Abs 3 lit.f StVO 1960 € 40.—

110) Halten oder Parken in einer Kurzparkzone, ohne das Fahrzeug während der Dauer der Aufstellung mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen
§ 99 Abs 3 lit.a StVO iVm. § 2 Abs 1 Z.1 + § 3 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung € 30.—

111) Nichtentfernen des Fahrzeuges am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Aufstellung
§ 99 Abs 3 lit.a StVO iVm. § 2 Abs 1 Z. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung € 30.—

112) Nichtanbringen des Kurzparknachweises (Parkscheibe, Parkschein, Automatenparkschein oder Parkzeitgerät) bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar oder bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar
§ 99 Abs 3 lit.a StVO iVm. § 2 Abs 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung € 30.—

113) Versuch der Überschreitung der höchsten zulässigen Parkdauer durch Änderung am oder des Kurzparknachweises nach Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit
§ 99 Abs 3 lit.a StVO iVm. § 2 Abs 3 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung € 30.—

113a) Abstellen des mehrspurigen Fahrzeugs in der Kurzparkzone mit einer falschen Ankunftszeit auf der Parkscheibe
§ 99 Abs 3 lit.a StVO iVm. § 4 Abs 2 Kurzparkzonenverordnung

114) Behindern eines Einsatzfahrzeuges oder Nachfahren unmittelbar hinter einem solchen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 26 Abs 5 StVO 1960 € 70.—

115) Nichtermöglichen, dass Omnibusse des Kraftfahrlinienverkehrs im Ortsgebiet von einer gekennzeichneten Haltestelle ungehindert abfahren können, obwohl der Lenker eines solchen Fahrzeuges mit dem Fahrtrichtungsanzeiger die Absicht angezeigt hat, von der Haltestelle abzufahren
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 26a Abs 2 StVO 1960 € 50.—

116) Halten auf einem Fahrstreifen für Omnibusse während der Betriebszeiten des Kraftfahrlinienverkehrs, ohne im Fahrzeug zu verbleiben
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 26a Abs 3 StVO 1960 € 50.—

117) Nicht sofortiges Verlassen des Fahrstreifens für Omnibusse bei Herannahen eines Fahrzeuges des Kraftfahrlinienverkehrs
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 26a Abs 3 StVO 1960 € 50.—

118) Nichtanhalten des Fahrzeuges vor einem auf der Fahrbahn stehenden und einem Arm senkrecht nach oben haltenden Verkehrsposten oder, wenn das Zeichen auf einer Kreuzung gegeben wird, vor dem Schutzweg oder vor der Haltelinie oder vor der Kreuzung
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 37 Abs 1 StVO 1960 € 40.—

119) Nichtanhalten des Fahrzeuges vor einem auf der Fahrbahn stehenden und einen Arm quer zu einer Fahrtrichtung haltenden Verkehrsposten oder, wenn dieses Zeichen auf einer Kreuzung gegeben wird, vor der Kreuzung
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 37 Abs 2 StVO 1960 € 60.—

120) Nichtanhalten des Fahrzeuges, obwohl die Verkehrsampel gelbes nicht blinkendes Licht ausstrahlt,
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie,
b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe
c) wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung,
d) ansonsten vor dem Lichtzeichen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 38 Abs 1 StVO 1960 € 40.—

121) Einfahren in die Kreuzung bei Grünlicht der Verkehrsampel, obwohl es die Verkehrslage nicht zulässt.
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 38 Abs 4 StVO 1960 € 40.—

122) Behindern von Fußgängern, die die Fahrbahn in der für sie geltenden Regelung überqueren, beim Einbiegen bei Grünlicht ohne Gefährdung
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 38 Abs 4 StVO 1960 € 40.—

123) Zufahren zur oder Abfahren von der Autobahn außerhalb einer durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Zufahrts- oder Abfahrtsstraße
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 46 Abs 2 StVO 1960 € 50.—

124) Nichtbenützen des Verzögerungsstreifens beim Ausfahren aus der Autobahn bzw. des Beschleunigungsstreifens beim Einfahren in die Autobahn
§ 99 Abs 3 lit.a iVm.§ 46 Abs 2 StVO 1960 € 50.—

125) Befahren einer Betriebsumkehr auf der Autobahn mit einem Fahrzeug, das nicht ein solches des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 46 Abs 4 lit.c StVO 1960 € 50.—

126) Befahren eines Pannenstreifens auf der Autobahn mit einem Fahrzeug, das nicht ein solches des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes ist und sich aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen auch nicht etwas anderes ergab, ohne dass dabei eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes verbunden ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 46 Abs 4 lit.d StVO 1960 € 40.—

127) Halten oder Parken auf der Autobahn außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 46 Abs 4 lit.e StVO 1960 € 50.—

128) Umkehren auf der Autostraße
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 47 und 46 Abs 4 lit.b StVO 1960 € 70.—

129) Halten oder Parken auf der Autostraße außerhalb der durch Hinweiszeichen gekennzeichneten Stellen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 47 und 46 Abs 4 lit.e StVO 1960 € 50.—

130) Befahren einer Straße, auf der das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.1 StVO 1960 € 40.—

131) Befahren einer Straße, auf der das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist, ohne unter die Ausnahmebestimmungen zu fallen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.1 StVO 1960 € 40.—

132) Einfahren in eine Straße, obwohl die Einfahrt verboten ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.2 StVO 1960 € 40.—

133) Einbiegen in eine Querstraße nach links oder rechts, obwohl dies verboten ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.3a bzw. 3b StVO 1960 € 40.—

134) Nichtabwarten des Gegenverkehrs, obwohl das Abwarten desselben angeordnet ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.5 StVO 1960 € 40.—

135) Befahren einer Straße mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug, obwohl dies verboten ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.6a StVO 1960 € 40.—

136) Befahren einer Straße mit einem einspurigen Kraftfahrzeug, obwohl dies verboten ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.6b StVO 1960 € 40.—

137) Fahren auf einer Straße mit einem Kraftfahrzeug, obwohl dies verboten ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.6c StVO 1960 € 40.—

138) Befahren einer Straße mit einem Kraftfahrzeug mit Anhänger bzw. mit einem Anhänger, dessen zulässiges Gesamtgewicht die im Vorschriftszeichen angegebene Gewichtsgrenze übersteigt, obwohl dies verboten ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.6d StVO 1960 € 40.—

139) Fahren auf einer Straße mit einem Lastkraftwagen, der ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als die im Vorschriftszeichen angegebene Gewichtsgrenze aufweist oder mit einem Lastkraftwagen, dessen Länge die im Vorschriftszeichen angegebene Höchstlänge überschreitet, obwohl dies verboten ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z. 7a StVO 1960 € 100.—

140) Fahren auf einer Straße mit einem Lastkraftwagen mit Anhänger, obwohl dies verboten ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.7b StVO 1960 € 100.—

141) Missachten des Fahrverbotes für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern außerhalb von Tunnelanlagen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.7e StVO 1960 € 100.—

142) Fahren auf einer Straße mit einem Motorfahrrad, obwohl das Fahren für Fahrräder und Motorfahrräder verboten ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.8a StVO 1960 € 30.—

143) Fahren auf einer Straße mit einem Motorfahrrad, obwohl dies verboten ist
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.8b StVO 1960 € 30.—

144) Betätigen der Vorrichtungen zur Abgabe von Schallzeichen, obwohl dies verboten ist, wenn zur Abwendung einer Gefahr von einer Person ein anderes Mittel ausreicht
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.a Z.14 StVO 1960 € 30.—

145) Missachtung des Vorschriftszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.b Z.15 StVO 1960 € 40.—

146) Missachtung des Vorschriftszeichens „Umkehrgebot“
§ 99 Abs 3 lit.a i.V.m. § 52 lit.b Z.21 StVO 1960 € 40.—

147) Fahren mit einem Kraftwagen auf der Straße, an deren Beginn das Vorschriftszeichen „Schneeketten vorgeschrieben“ angebracht ist, ohne auf mindestens zwei Antriebsrädern Schneeketten montiert zu haben
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.b Z.22 StVO 1960
mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 to zulässige Gesamtmasse € 40.—
mit Kraftfahrzeugen über 3,5 to zulässige Gesamtmasse € 70.—
mit Omnibussen € 120.—

148) Nichtanhalten vor der Kreuzung oder mangels Fehlens einer Bodenmarkierung an der Sichtlinie, obwohl das Verkehrszeichen „Halt“ dazu verpflichtet (ohne Vorrangverletzung)
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 52 lit.c Z.24 StVO 1960 € 30.—

149) Befahren einer Straße für Omnibusse, die nur von Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs, von Taxi- und Krankentransportfahrzeugen und von Fahrzeugen des Straßendienstes oder der Müllabfuhr bei Arbeitsfahrten benutzt werden darf
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 53 Abs 1 Z.24 StVO 1960 € 40.—

150) Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse, der nur von Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs benützt werden darf
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 53 Abs 1 Z.25 StVO 1960 € 40.—

151) Nichtbeleuchten eines Fahrzeuges auf der Fahrbahn – ausgenommen Fahrräder, die geschoben werden – während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, obwohl bei Stillstand des Fahrzeuges die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, um es aus einer Entfernung von ungefähr 50 m zu erkennen
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 60 Abs 3 StVO 1960 € 40.—

152) Nichtabdecken der Ladung mit Plachen oder dgl., sodass die Ladung auf die Fahrbahn geweht wird
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 61 Abs 3 StVO 1960 € 40.—

153) Entfernen der Füße von den Treteinrichtungen während der Fahrt mit einem Motorfahrrad
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 69 Abs 2 sowie § 68 Abs 3 lit.a StVO 1960 € 20.—

154) Nebeneinanderfahren mit einem anderen Motorfahrrad oder einem Fahrrad
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 69 Abs 2 lit.a StVO 1960 € 20.—

155) Befahren derselben Straße oder desselben Straßenzuges innerhalb eines örtlichen Bereiches ohne zwingenden Grund mehrmals hintereinander mit einem Motorfahrrad
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 69 Abs 2 lit.c StVO 1960 € 40.—

156) Fahren in einer Fußgängerzone mit einem Fahrzeug oder Fahren mit einem Fahrzeug in einer solchen außerhalb der Zeiträume, für die eine Ladetätigkeit vorgesehen wurde, obwohl die Ausnahmebestimmung des § 76a Abs 5 StVO 1960 nicht Anwendung findet
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 76a Abs 1 StVO 1960 € 30.—

157) Fahren in einer Fußgängerzone mit einem Fahrzeug mit einer höheren Geschwindigkeit als Schrittgeschwindigkeit
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 76a Abs 6 StVO 1960 € 30.—

158) Fahren in einer Wohnstraße mit einem Fahrzeug mit einer höheren Geschwindigkeit als Schrittgeschwindigkeit
§ 99 Abs 3 lit.a iVm. § 76b Abs 3 StVO 1960 € 30.—

B) Parkabgabegesetz

1) Verkürzung der Parkabgabe als Lenker eines Kraftfahrzeuges
§ 7 Abs 1 lit.a Parkabgabegesetz € 30.—

2) Nicht erkennbares bzw. wahrnehmbares Anbringen des Parknachweises am Fahrzeug
§ 7 Abs 1 lit.c Parkabgabegesetz € 30.-

C) Kraftfahrgesetz 1967

1) Verwenden eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Kennzeichentafeln nicht entsprechend angebracht sind
§ 134 Abs 1 iVm. § 49 Abs 6 KFG 1967 € 40.—

2) Inbetriebnahme eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen, das hinten nicht das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führt, bzw. das Führen des Unterscheidungszeichens eines anderen Staates
§ 134 Abs 1 iVm. § 82 Abs 4 und § 102 Abs 1 KFG 1967 € 40.—

3) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit beim Lenken von Kraftwagen, Gelenksbussen und Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen
§ 134 Abs 1 iVm. § 98 Abs 1 KFG 1967 und § 58 Abs 1 lit.a KDV
und zwar um

5 bis 10 km/h	€ 40.—
11 bis 15 km/h	€ 60.—
16 bis 25 km/h	€ 80.—
26 bis 30 km/h	€ 100.—

4) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit beim Lenken von Omnibussen, ausgenommen Gelenksbussen
§ 134 Abs 1 iVm. § 98 Abs 1 KFG 1967 und § 58 Abs 1 lit.b KDV
und zwar um

5 bis 10 km/h	€ 40.—
11 bis 15 km/h	€ 60.—
16 bis 25 km/h	€ 80.—
26 bis 30 km/h	€ 100.—

5) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit beim Lenken von Kraftfahrzeugen und Ziehen von Anhängern, die mit Spikes ausgerüstet sind
§ 134 Abs 1 iVm. § 98 Abs 1 KFG 1967 und § 58 Abs 1 lit.c KDV
und zwar um

5 bis 15 km/h	€ 30.—
16 bis 20 km/h	€ 50.—
21 bis 25 km/h	€ 70.—

6) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit beim Lenken von anderen als in § 58 Abs 2 lit. a, lit. b und lit. f KDV angeführten Kraftwagenzügen
§ 134 Abs 1 iVm. § 98 Abs 1 KFG 1967 und § 58 Abs 2 lit.e KDV
und zwar um

5 bis 10 km/h	€ 40.—
11 bis 15 km/h	€ 60.—
16 bis 25 km/h	€ 80.—
26 bis 30 km/h	€ 100.—

7) Überschreiten der erlaubten Höchstgeschwindigkeit beim Ziehen eines leichten Anhängers
§ 134 Abs 1 iVm. § 98 Abs 1 KFG 1967 und § 58 Abs 2 lit. g KDV
und zwar um

5 bis 15 km/h	€ 40.—
16 bis 20 km/h	€ 60.—
21 bis 25 km/h	€ 80.—
26 bis 30 km/h	€ 100.—

8) Nichteinschalten der vorgeschriebenen Scheinwerfer während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, um dadurch anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar zu machen, das richtige Abschätzen der Breite zu ermöglichen und die Straße ausreichend zu beleuchten

im Ortsgebiet	€ 40.—
auf der Freilandstraße	€ 50.—

§ 134 Abs 1 iVm. § 99 Abs 1 KFG 1967

9) Verwenden des Fernlichtes im Ortsgebiet, obwohl die Ausnahmebestimmungen des § 99 Abs 4 und Abs 5 KFG 1967 nicht zum Tragen kommen
§ 134 Abs 1 iVm. § 99 Abs 3 KFG 1967 € 40.—

10) Verwenden nur des Begrenzungslichtes im Ortsgebiet bei unzureichender Beleuchtung der Fahrbahn
§ 134 Abs 1 iVm. § 99 Abs 3 KFG 1967 € 40.—

11) Nichtverwenden des Abblendlichtes oder des Nebellichtes oder – außer während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder bei Nebel – des Fernlichtes bei Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dgl.
im Ortsgebiet € 40.—
auf der Freilandstraße € 50.—
§ 134 Abs 1 iVm. § 99 Abs 5 KFG 1967

12) Verwenden der Nebelscheinwerfer, ohne dass die Voraussetzungen des § 99 Abs 5 KFG 1967 vorliegen,
im Ortsgebiet € 40.—
auf der Freilandstraße € 50.—
§ 134 Abs 1 iVm. § 99 Abs 5 KFG 1967

13) Verwenden von Nebelschlussleuchten ohne Sichtbehinderung durch Regen, Schneefall, Nebel und dgl.,
im Ortsgebiet € 40.—
auf der Freilandstraße € 50.—
§ 134 Abs 1 iVm. § 99 Abs 5 KFG 1967

14) Fahren mit einem einspurigen Kraftfahrzeug ohne Abblendlicht,
im Ortsgebiet € 40.—
auf der Freilandstraße € 50.—
§ 134 Abs 1 iVm. § 99 Abs 5 KFG 1967

16) Abgeben von Blinkzeichen als optische Warnzeichen durch längere Zeit
§ 134 Abs 1 iVm. § 100 KFG 1967 € 40.—

17) Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges, bei dem die Scheinwerfer (Abblendlicht oder – bei Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit über 40 km/h – Fernlicht) nicht funktionieren oder nicht weisses Licht ausstrahlen
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 14 Abs 1 KFG 1967 € 30.—

18) Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges, bei dem die Begrenzungsleuchten nicht funktionieren oder nicht weißes Licht ausstrahlen
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 14 Abs 3 KFG 1967 € 30.—

19) Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges, bei dem die Schlussleuchten nicht funktionieren oder nach hinten weißes Licht ausstrahlen
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 14 Abs 4 KFG 1967 € 40.—

20) Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges ohne die erforderlichen Rückstrahler
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 14 Abs 5 KFG 1967 € 30.—

21) Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges ohne funktionierende Kennzeichenleuchte
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 14 Abs 6 KFG 1967 € 30.—

22) Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges der Klasse M oder N mit einer Länge von mehr als 6m ohne vorschriftsmäßige Seitenmarkierungsleuchten
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 14 Abs 6b KFG 1967 € 30.—

23) Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges, dessen größte Breite die Höchstgrenzen gem. § 4 Abs 6 Z.2 KFG 1967 überschreitet, ohne vorschriftsmäßige weitere Begrenzungsleuchten
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 14 Abs 7 KFG 1967 € 30.—

24) Inbetriebnahme eines einspurigen Motorfahrrades, dessen Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen mangelhaft sind
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 15 Abs 1 + 6 KFG 1967 € 30.—

25) Inbetriebnahme eines dreirädrigen Kleinkraftrades/vierrädrigen Leichtfahrzeuges, dessen Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen mangelhaft sind
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 15 Abs 2 + 6 KFG 1967 € 40.—

26) Inbetriebnahme eines Motorrades, dessen Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen mangelhaft sind
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 15 Abs 3 + 6 KFG 1967 € 40.—

27) Inbetriebnahme eines Motorrades mit Beiwagen, dessen Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen mangelhaft sind
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 15 Abs 4 + 6 KFG 1967 € 40.—

28) Inbetriebnahme eines dreirädrigen Kraftfahrzeuges/vierrädrigen Kraftfahrzeuges im Sinne der Richtlinie 92/61/EWG, dessen Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen mangelhaft sind
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 15 Abs 5 + 6 KFG 1967 € 40.—

29) Inbetriebnahme eines Anhängers ohne vorschriftsmäßige Scheinwerfer, Leuchten oder Rückstrahler
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 16 KFG 1967 € 40.—

30) Inbetriebnahme eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, ausgenommen Motorrad mit Beiwagen, oder eines Anhängers ohne funktionierende Bremsleuchten
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 18 Abs 1 KFG 1967 € 40.—

31) Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges, dessen Fahrtrichtungsanzeiger mangelhaft sind
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 19 Abs 1 KFG 1967 € 30.—

32) Inbetriebnahme eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, dessen Alarmblinkanlage mangelhaft ist
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 19 Abs 1a KFG 1967 € 30.—

33) Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges, an welchem zusätzliche genehmigungspflichtige Leuchten angebracht sind, ohne Bewilligung des Landeshauptmannes
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 20 Abs 4 KFG 1967 € 30.—

34) Inbetriebnahme eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, das nicht mit zwei geeigneten Rückblickspiegeln oder eines einspurigen Kraftfahrzeuges, das nicht mit einem geeigneten Rückblickspiegel ausgerüstet ist
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 1 und § 23 KFG 1967 € 30.—

35) Lenken eines Kraftfahrzeuges oder Ziehen eines Anhängers mit einem solchen, bei dem das Kennzeichen nicht vollständig sichtbar oder durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung der Kennzeichentafel unlesbar ist
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 2 KFG 1967 € 40.—

36) Vorschriftswidriges Einschalten der Alarmblinkanlage
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 2 KFG 1967 € 30.—

37) Nichtabstellen des Fahrzeugmotors, sofern damit nicht auch andere Maschinen betrieben werden, beim Anhalten in einem Tunnel
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 4 KFG 1967 € 50.—

38) Unterlassen der Vorsorge durch den Lenker, dass das abgestellte Fahrzeug von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden kann
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 6 KFG 1967 € 50.—

39) Verwenden eines LKW's, Sattelzugfahrzeuges oder Anhängers, ohne an der Rückseite des Fahrzeuges eine gelbe reflektierende Warntafel mit rotem, fluoreszierendem Rand ordnungsgemäß angebracht zu haben
§ 134 Abs 1 iVm. § 102 Abs 10a KFG 1967 € 30.—

40) Abschleppen eines Fahrzeuges ohne Notbeleuchtung oder ohne Beleuchtung vom Zugfahrzeug aus, obwohl dies erforderlich ist
§ 134 Abs 1 iVm. § 105 Abs 4 KFG 1967 € 40.—

41) Nichtverwenden des Abblendlichtes durch den Lenker des Zugfahrzeuges beim Abschleppen von Kraftfahrzeugen
§ 134 Abs 1 iVm. § 105 Abs 8 KFG 1967 € 40.—

D) Naturschutzgesetz

1) Mit dem Boot im Naturschutzgebiet Rheindelta im Schilfbereich oder in einem davor gelegenen 50 m breiten Streifen geankert bzw. gefahren, obwohl dies auf Grund der zit. Verordnung verboten ist
§57 Abs 1 lit.d Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung LGBl. Nr. 22/1997 idF. LGBl. Nr. 38/2002 iVm. § 10 Abs 1 lit.c der Verordnung, LGBl. Nr. 57/1992 € 25.—

E) Forstgesetz

1) Unbefugtes Befahren einer für das allgemeine Befahren erkennbar gesperrten Forststraße im Wald
§ 174 Abs 3 lit.b Z.1 Forstgesetz € 40.—

2) Unbefugtes Abstellen eines Fahrzeuges im Wald
§ 174 Abs 3 lit.b Z.1 Forstgesetz € 40.—

F) Bodenseeschifffahrtsordnung

1) Mit dem Boot in einer gesperrten Wasserfläche geankert bzw. gefahren, obwohl dies auf Grund der zit. Verordnung verboten ist und das Verbot durch die Schifffahrtszeichen A 1 der Anlage B zur Bodenseeschifffahrtsordnung gekennzeichnet ist
Art. II, BGBl. Nr. 65/1976 iVm. § 5.01 Abs 1 Bodenseeschifffahrtsordnung und der Verordnung der BH Bregenz vom 1.5.1993, Zl. I-903 € 25.—

2) Die in der Uferzone zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich überschritten, und zwar
bis 10 km/h € 15.—
11 bis 20 km/h € 30.—
21 bis 30 km/h € 45.—
Art. II, BGBl. Nr. 65/1976 iVm. § 6.11 Abs 1 und 5.01 Abs 1 Bodenseeschifffahrtsordnung

3) Mit dem oben erwähnten Boot innerhalb der 300 m-Uferzone parallel zum Ufer gefahren
Art. II, BGBl. Nr. 65/1976 iVm. § 6.11 Abs 1 Bodenseeschifffahrtsordnung € 25.—

4) Einen Wasserschifahrer geschleppt, ohne in Begleitung einer geeigneten Person zu sein, die das Schleppseil und den Wasserschifahrer beobachten kann
Art. II, BGBl. Nr. 65/1976 iVm. § 6.15 Abs 3 Bodenseeschifffahrtsordnung € 40.—

G) Gewerbeordnung

1) Parken innerhalb der von der Stadt Bregenz mittels Verordnung festgelegten Marktzeiten (einschließlich 2 Std. davor und 1 Std. danach) im Marktbereich
§ 368 Gewerbeordnung iVm. §§ 3, 10 und 13 der Verordnung der Stadt Bregenz vom 24.6.1997 € 50.—

H) Gemeindegesetz

1) Befahren einer Grünfläche innerhalb der Bregenzer Seeanlagen
§ 99 Abs 3 Gemeindegesetz iVm. §§ 4 und 3 lit.c der Verordnung der Stadt Bregenz vom 30.6.1998 € 20.—

I) Immissionsschutzgesetz-Luft

1) Überschreiten der durch Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg festgelegten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 60 km/h um

5 bis 10 km/h	€ 35.—
11 bis 15 km/h	€ 45.—
16 km/h	€ 50.—
17 km/h	€ 50.—
18 bis 19 km/h	€ 60.—
20 km/h	€ 65.—

§ 30 Abs 1 Z. 4 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 idF. BGBl. I Nr.34/2003 iVm. Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg

2) Überschreiten der durch Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg festgelegten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h um

5 bis 10 km/h	€ 35.—
11 bis 15 km/h	€ 45.—
16 km/h	€ 50.—
17 km/h	€ 50.—
18 bis 19 km/h	€ 60.—
20 km/h	€ 65.—
21 bis 23 km/h	€ 80.—
24 bis 26 km/h	€ 100.—
27 bis 29 km/h	€ 120.—
30 bis 32 km/h	€ 150.—
33 bis 35 km/h	€ 180.—
36 bis 38 km/h	€ 220.—

§ 30 Abs 1 Z. 4 Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 idF. BGBl. I Nr.34/2003 iVm. Verordnung des Landeshauptmannes von Vorarlberg

Auskunft:
Bernd Müller
T +43 5552 6136 51110

Zahl: BHBL-X-1150.01-11
Bludenz, am 26.11.2018

Betreff: Anonymverfügungsverordnung Section Control Arlbergtunnel; Verordnung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über Strafsätze für mittels Section Control festgestellte Geschwindigkeitsübertretungen im Arlbergstraßentunnel, geahndet mit Anonymverfügung.

Auf Grund des § 49a Abs 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl Nr 52/1991 in der Fassung BGBl I Nr 33/2013 und unter Bedachtnahme auf § 19 Abs 1 VStG wird verordnet:

§ 1

Mit dieser Verordnung werden jene Tatbestände von Geschwindigkeitsübertretungen im Arlbergstraßentunnel, welche mittels Section Control festgestellt wurden und durch Anonymverfügung geahndet werden dürfen, sowie die Höhe der zu verhängenden Geldstrafen bestimmt.

§ 2

Für die nachstehend angeführten Übertretungen sind die dazu angeführten Geldbeträge zu verhängen.

Überschreiten der im Arlbergstraßentunnel durchgängig verordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit:

um km/h	Betrag
5	30
6	30
7	30
8	30
9	30
10	30
11	45
12	45
13	45
14	45
15	50
16	50
17	55
18	60
19	60
20	65
21	65
22	65
23	70
24	70
25	70
26	75
27	75

um km/h	Betrag
28	80
29	80
30	85
31	100
32	110
33	120
34	120
35	140
36	140
37	160
38	160
39	180
40	180
41	200
42	200
43	220
44	220
45	240
46	240
47	260
48	260
49	280
50	280

§ 3

Dieser Verordnung tritt am 1.12.2018 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Ergeht an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Regierungsdienste (PrsR), Intern, mit dem Ersuchen, diese Verordnung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg kundzumachen;
2. Abt. I - Hauptverwaltung (BHBL-I), Intern, mit dem Ersuchen, diese Verordnung an der Amtstafel kundzumachen;

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Landeck, Innstraße 5, 6500 Landeck
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abt. X - Strafsachen (BHBR-X), Intern
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Abt. X - Strafsachen (BHDO-X), Intern
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Abt. X - Strafsachen (BHFK-X), Intern

an der Amtstafel angebracht am:

abgenommen am: